

## Franckesche Stiftungen zu Halle

### Jacob Friederich Ludovici D. Prof. Publ. Ord. zu Halle, Einleitung Zum Kriegs-Proceß

Ludovici, Jacob Friedrich

Halle, MDCCLXXI.

VD18 90820800

Num. I. Sr. Königlichen Majestät in Preussen [et]c. allergnädigst neu approbirte  
Krieges-Articul, vor die Unter-Officier, und gemeine Soldaten, sowol von der  
Infanterie, als auch Cavallerie, ...

---

#### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

#### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-202635](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-202635)

❖ ◊ ❖

## Anhang.

Num. I.

Sr. Königlichen Majestät in Preussen etc.  
allergnädigst neu approbirte  
**Krieges-ARTICUL,**  
vor die  
Unter-Officier, und gemeine Soldaten,  
sowol von der Infanterie, als auch Cavallerie,  
Dragoner, und Artillerie.

De Dato Potsdam, den 17ten Novemb. 1764.

**N**achdem Se. Königl. Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster König und Herr, mißfällig vernommen, daß bey Dero Armée bishero einige Soldaten, so wider die Krieges-Articul, in einem oder dem andern Punct gesündigt, ob sie wohl darauf geschworen gehabt, und solche hiebey vorgelesen worden, dennoch freventlicher Weise auf deren Unwissenheit sich berufen wollen; Als haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät so wohl der Desertion, als andern der Pflicht und Schuldigkeit eines Soldaten entgegen laufenden Excessen, und der Entschuldigung einiger Unwissenheit, vorzubeugen, allergnädigst gut gefunden, und befohlen, daß künftig die Krieges-Articul fleißig und wenigstens alle zwey Monathe einmal bey jeder Compagnie denen Unter-Officiers und Gemeinen vorgelesen werden sollen, zu welchem Ende Se. Königl. Majestät die Krieges-Articul revidiren lassen, und selbige allergnädigst approbiret, wie folget:

Articulus I.

Ein jeder Soldat, und wer sich sonst bey denen Regimentern, Bataillons und Compagnien aufhält, muß sich eines Christlichen Wandels bestreiffen, alles üppigen und ärgerlichen Lebens sich enthalten, bey dem öffentlichen Gottesdienst sich einfinden, sich des Mißbrauchs des allerheiligsten Namens Gottes und seiner Sacramente durch Fluchen und Schwö-

Schwö-

Schwören, bey Strafe des Stockhauses, Pfahls, Spießruthen oder anderer willkührlicher Strafe, gänzlich enthalten.

Artic. 2.

Ein jeder Soldat soll Sr. Königlichen Majestät, als seinem Oberhaupte und Krieges-Herrn, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Se. Königl. Majestät gebührend ehren, Deroselben und Dero Armée Nutzen befördern, Schaden und Nachtheil abwenden, und sich in keinerley gefährliche Berathschlagung gegen Seine Königl. Majestät, Dero Königl. Haus, Armée, Königreich und Lande, finden lassen, vielmehr alles Schädliche, so er erfähret, anzeigen, bey Strafe Ehre, Leibes und Lebens.

Artic. 3.

Nächst diesem muß jeder Soldat Sr. Königl. Majestät gesammte commandirende Generalität, als Se. Königl. Majestät selbst ehren, und ihr gehorsam seyn, auch sich nicht widersetzen, bey Strafe Ehre, Leibes oder Lebens.

Artic. 4.

Die Salve-Guardes oder Schuß Briefe, so von Sr. Königl. Majestät Selbst, oder auf Dero Ordre an Dero Generalität ausgestellt, müssen bey Leib- oder Lebens-Strafe respectiret werden.

Artic. 5.

So sollen auch alle Unter-Officiers und Soldaten denen Ober-Officiern vom ersten bis zum letzten, sie seyn von demselben, oder einem andern Regiment, mit gebührendem Respect und Gehorsam begegnen.

Artic. 6.

Welcher derer Ober- auch nach Gelegenheit derer Unter-Officier Amts Commando sich entgegen setzet, es sey auch nur mit Worten oder Raisonniren, derselbe soll mit Sassenlaufen, welches nach Condition des Beleidigten und denen Umständen bis auf 30 mal zu erhöhen, bestrafet werden; wer aber dagegen seinen Degen entblößet, oder mit andern Gewehr drohet, oder solches wirklich und thätlich gebrauchet, sich solchem Commando zu widersetzen, soll ohne Gnade und sonder einige Ausnahme arquebusiret werden.

Artic. 7.

Alle Schlägeren und unnöthige Händel werden bey Strafe der Spießruthen verbothen, und wer solche anfänget, soll neben solcher Strafe, auch seiner Capitulation verlustig seyn; Massen ein jeder Soldat sein Gewehr nur zur Noth und Gegenwehr gebrauchen soll; Würde er aber

aber

aber damit vorseßlich seinen Cameraden oder sonst jemanden verletzen, oder gar entleiben, soll er nach befundenen Umständen durch ein Krieges-Recht an Leib und Leben gestraft werden.

Artic. 8.

Daferne jemand von einem andern in einem Rencontre oder sonst angefallen würde, dergestalt, daß er eine Nothwehr thun müste, und bey solcher Nothwehre alsdenn der andere tödtlich verwundet würde, oder auch gar an der Blessur stürbe, alsdenn soll derjenige, so angefallen worden, und die Nothwehre gethan, nach Proportion seines Vergehens mit Bestungs-Arrest bestrafet werden.

Artic. 9.

Insonderheit aber sollen diejenige, welche duelliren, wann dabey eine Entleibung vorgehet, ohne Gnade aufgehänget, wann aber keine Entleibung geschiehet, es mag jemand verwundet werden oder nicht, nach Beschaffenheit derer Umstände mit ewiger Bestungs-Arbeit, oder anderer harten Leibes-Strafe, auch bey denen, so eine Capitulation haben, mit deren Verlust bestrafet werden.

Artic. 10.

Das Spielen mit Charten oder Würfeln, wird bey Strafe der Spiefruthen verbothen.

Artic. 11.

Welcher Soldat nach dem Zapfen-Schlag in seinem Quartier sich nicht finden läßet, soll mit Gassenlauffen bestrafet werden.

Artic. 12.

Zur Arbeit, es sey im Felde, Belagerung oder Garnison, muß der Soldat sich zu rechter Zeit willig einfinden, bey Strafe Gassenlauffens; wer sich aber mit Worten, oder sonst widersezet, ist an Leib oder Leben zu bestrafen.

Artic. 13.

Bey besetzter Wache, insonderheit des Nachts, muß niemand unnöthigen Allarm machen, bey Strafe der Spiefruthen, auch nach Befinden der daraus zu besorgenden Gefahr oder Nachtheils, Lebens-Strafe.

Artic. 14.

Wer die Wache versäumet, oder trunken darauf kömmt, daß er sie nicht bestellen kan, soll mit Gassenlauffen bestrafet werden.

Artic. 15.

Wer auf der Schildwache schläft, oder sich so voll trinket, daß er sie nicht versehen kan, oder gehet vor Ablösung hinweg, wann es im Felde

Ludovici Kriegs-Proceß.

E e

und

und bey Belagerungen, da man gegen den Feind stehet, geschiehet, soll arquebusiret, auffer solchem Fall aber, wo dergleichen Gefahr nicht ist, mit 30 maligen Sassenlaufen bestrafet werden.

Artic. 16.

Kein Soldat muß sich dem Wachthabenden Officier, oder sonst jemanden von der Wacht, in Verrichtungen, dazu er commandiret wird, widersetzen, noch ungebührlich begegnen, bey Strafe Sassenlaufens; widersetzet er sich aber mit Gewehr, wird er nach dem 6ten Articul abgestrafet. Wie denn auch derjenige, so eine Schildwacht auf ihrer Post attackiret, oder sich derselben bey Steurung einiger Gewalt auf ihrer Post thätlich mit Gewehr widersetzet, und verwundet, das Leben nach Befinden verlohren haben soll.

Artic. 17.

Zum Marsch und Commando auf die Sammel-Plätze, muß jeder, so bald dazu umgeschlagen wird, sich einfinden, Zug-Ordnung richtig halten, von seiner Fahne sich nicht absentiren und dahinten bleiben, bey Strafe Spießruthen. Derjenige aber, der im Lager, in der Besung, Quartieren und Garnison, in kleinen oder grossen Städten, eine viertel Stunde ab- oder seitwärts, absonderlich aufm Marsch, dergestalt, daß er mit dem Gesicht sich zurück kehrte, betroffen würde, und dazu keinen Urlaub noch andere redliche Ursache anzeigen kan, soll als ein Deserteur an Leib oder Leben gestrafet werden.

Artic. 18.

Welcher Soldat auch in Schlachten, Scharmüßeln, Stürmen, oder bey was Gelegenheit es seyn mag, vor den Feind die Flucht zuerst nimmt, oder seinen Posten, Schildwache oder andere Herren-Dienste verlässet, ehe und bevor er seine Schuldigkeit rechtschaffen erwiesen, soll arquebusiret werden.

Artic. 19.

Welcher Soldat aber gar vorfesslich und meyneidiger Weise, es sey aufm Marsch, im Felde, oder Garnison, es sey zum Feinde oder sonst, davon läuft, desselben Name soll an Galgen geschlagen, und wann er wieder ertappet wird, nach denen Umständen seines Verbrechens und seiner sich herfürgebenden Bosheit, mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden.

Artic. 20.

Wenn ein Soldat, der ein Ausländer ist, zum Feinde desertiret, und demnechst gegen uns mit dem Gewehr in der Hand betroffen wird:  
So

So soll derselbe alsdann mit 30 maligen Spiefrüthenlaufen durch 200 Mann und mit Bestungs-Arrest auf eine zu bestimmende Zeit bestrafet werden. Ist solcher Deserteur aber ein Landes-Kind, welcher mit dem Gewehr in der Hand gegen uns betroffen wird: So soll solcher sofort aufgehangen werden.

## Artic. 21.

Alle Desertions-Complotte, sie bestehen von 2, 3, oder mehrern Personen, sollen mit dem Leben gestrafet werden. Derjenige, so von Desertions-Complots Wissenschaft erlanget, soll es sofort bey seinem commandirenden Officier anmelden, oder wann er solches nicht thut, und die Desertion geschiehet, er aber dessen, daß er davon gewußt, überführet wird, soll er gleich einem Deserteur, als wann er selbst desertiret oder desertiren wollen, gestrafet werden.

## Artic. 22.

Kein Soldat soll mit dem Feinde mündlich oder schriftlich correspondiren, oder demselben die Losung offenbahren, bey Lebens-Strafe.

## Artic. 23.

Alle verdächtige Rottirungen, Zusammenkünfte und Berathschlagungen, sollen am Leibe oder Leben gestrafet, auch die Urrheber nach Befinden ohne Gnade zum Tode verurtheilet, und es alsofort erequiret werden. Diejenige auch, so von solchen Rottirungen, verdächtigen Zusammenkünften, und Berathschlagungen über leichtfertiges Vorhaben etwas erfahren, und solches bey ihrem commandirenden Officier nicht anzeigen, sollen ebenfalls am Leibe und nach Befinden am Leben gestrafet werden.

## Artic. 24.

Ein jeder Soldat soll sich der Hurerey und Ehebruchs, bey harter Strafe enthalten; wer aber eine Weibs-Person mit Gewalt schändet, oder das Laster der zwiefachen Ehe begehet, soll nach Befinden an Leib oder Leben, die Sodomiterey aber mit dem Feuer bestrafet werden.

## Artic. 25.

Welcher ohne Vorwissen und Einwilligung seines bey der Compagnie commandirenden Ober-Officiers sich mit einer Weibs-Person ehelich versprechen sollte, derselbe soll in einem Tage 15 mahl durch 200 Mann die Gassen lauffen, die Weibs-Personen aber ein Jahr ins Spinnhaus gebracht, und solche Zusagen, wann sie gleich eydlich geschehen, oder das Frauens-Mensch geschwängert worden, vom Krieges-Consistorio nach Befinden null und nichtig erkläret, im Fall aber daß

die Priesterliche Copulation wirklich vor sich gegangen, die Strafe verdoppelt werden.

Artic. 26.

Ein jeder Soldat soll sich mit dem Quartier, wie es ihm nach allergnädigster Verordnung angewiesen wird, begnügen lassen, auch nicht vor sich selbst Quartier nehmen, wer sich aber dawider setzet, als ein Meutmacher an Leib oder Leben gestrafet werden.

Artic. 27.

Wer seinen Wirth, Wirthin, Kinder oder Gesinde, ungebührlich tractiret, soll aufs schärfste nach Erkänntniß des Krieges-Rechts bestrafet werden.

Artic. 28.

Welcher Soldat sein Gewehr, Waffen oder Kleidung, auch alles andere was zur Herren-Mondur gehöret, wegwirft, muthwillig verdirbt, verkauft, versetzet oder verspielet, soll das erste und zweyte mal mit Sassenlaufen und Verlust seiner Capitulation, das dritte mal aber am Leben gestrafet werden.

Artic. 29.

Welcher Soldat unnöthige Schulden, ohne Vorwissen seiner Officierer macht, und nicht bezahlen kan, soll am Leibe gestrafet werden, und da er Capitulation hat, derselben verlustig seyn.

Artic. 30.

Alle Diebereyen sollen mit willkührlicher Strafe und Verlust der Capitulation, über dieses aber noch mit härterer Leibes- und nach Befinden Lebens-Strafe, alle gewaltsame Einbrüche und Beraubungen, es sey auf freyer Straffe, im Marschiren, oder auch in Bestungen, Städten, Dörfern und Lager, bestrafet werden.

Artic. 31.

Bei der Musterung soll jeder Soldat sein eigenes, keinesweges aber gelehntes fremdes Gewehr oder Mondur haben, bey Strafe der Spießruthen.

Artic. 32.

Welcher Soldat öffentlich bey versammeltem Krieges-Volk um Geld rufet, soll als ein Meutmacher ohne alle Gnade an Leib und Leben gestrafet werden.

Artic. 33.

Würde ein Soldat in Trunkenheit ein Verbrechen begehen, so soll ihn die Trunkenheit nicht entschuldigen, sondern er nach Befinden doppelt gestrafet werden.

Artic. 34.

## Artic. 34.

Da auch der Sold oder das Brod, wider Vermuthen, nicht allemal richtig zu rechter Zeit folgen könnte, sollen jedennoch Sr. Königl. Majestät Soldaten ihre Dienste willig thun, und gewärtig seyn, daß ihnen alles, so nach gehaltener Abrechnung sich finden wird, gut gethan werde.

## Artic. 35.

Ueberhaupt ist jeder Soldat verbunden, seines Commandeurs Gebothen nachzuleben, und allen öffentlich unter Trommel, Paucken und Trompeten angekündigten Gebothen und Verbothen, bey der darin alsdenn gesetzten Strafe nachzukommen, und Folge zu leisten, und sich also als einem ehrliebenden Soldaten gebühret, zu bezeigen. Solte er aber dennoch auf eine oder andere Art sündigen, läderliche Streiche machen, und Excesse begehen, sie seyn in obigen Articula begriffen oder nicht; So hat derselbe nebst der harten Strafe auch zu gewärtigen, daß er nach Befinden seiner Capitulation verlustig erkannt werde.

## Artic. 36.

Wenn ein Soldat Spießruthen oder Steig-Riemen laufen soll; und sich solcher Strafe widersetzt, auch deshalb jemand mit einem Messer oder Gewehr, oder wie es seyn mag, anfällt, um der Strafe sich zu entziehen, so soll dennoch zuvorderst die Execution des zuerkannten Sassenlaufens vollstreckt, und er sodann erst wieder in Arrest geführt, und wegen seiner Opposition von neuen über ihn Krieges-Recht gehalten, und wenn er jemand verwundet hat, am Leben gestrafet werden.

## Artic. 37.

Wann einer Sassen laufen soll, und sich vorher ohne Opposition in die Nase oder Ohr, oder Leib verlezet, oder eine Infamie von sich angiebet, oder ins Wasser sich zu verfauffen bemühet, soll er dennoch die erkannte Strafe ausstehen, und hernach mit Vestungs-Arbeit bestrafet werden; findet sich aber, daß er eine solche Infamie, welche ihn zum fernern Dienst untrüchtig gemacht hätte, fälschlich angiebt, so soll er durch den Schinder zum Schelm gemacht und Zeit Lebens zur Vestungs-Arbeit condemniret werden.

## Artic. 38.

Wenn einer sich anwerben lassen, und seine Infamie, daß er ein Schinderknecht, gestäupet, gebrandmarckt, verschwiegen, solches aber

hernach offenbaren wird, soll er durch den Schinderknecht gestäupet, 1, 2, bis 3 Jahr auf eine Bestung in die Karre gebracht, und hernach ewig des Landes verwiesen werden.

Artic. 39.

Wenn ein Soldat sich zum Krieges-Dienst unfüchtig zu machen, sich muthwillig einen Finger abhackt, oder schneidet, sich bey einem Abdecker angiebt um Schinderknecht zu werden, Cloac räumen hilft, und dergleichen infame Sachen vornimmt, soll er mit Staupen-Schlag, Bestungs-Arbeit in der Karre 1, 2, bis 3 Jahr und hernach ewiger Landes-Verweisung bestrafet werden.

Artic. 40.

Wenn sich jemand entweder in Arrest, oder sonst nach einer be- gangenen Uebelthat, wegen Furcht vor die darauf gesetzte Strafe, aus muthwilliger Desperation oder Bosheit selbst um das Leben bringet, soll dessen Körper durch den Schinder verscharret werden. Geschiehet es aber sonst, daß sich jemand aus Melancholie oder Schwermüthigkeit um das Leben bringet, so soll derselbe ganz in der Stille weggebracht und be- graben werden. Ist aber die Verwundung nicht tödtlich, oder daß er errettet und durch Hülfe beym Leben erhalten worden, soll er mit Bestungs-Arbeit, und nach Befinden seiner Bosheit auf Zeit Lebens bestrafet werden.

Artic. 41.

Welcher Unter-Officier und Soldat einen Arrestanten wissentlich eschappiren läßt, soll mit 20 bis 30 mal Gassenlaufen, und wenn es eine Capital-Sache gewesen, noch mit einige Jahr Bestungs-Arrest be- strafet werden.

Artic. 42.

Wenn einer falsche Pässe oder Briefe schreibt, oder falsche Sie- gel machet, soll nach Unterschied des Erfolgs und Umstände mit Spieß- ruthenlaufen bestrafet werden; hat er aber dadurch wissentlich einen De- serteur fort geholsen, soll er gleich einem Deserteur aufgehangen werden.

Artic. 43.

Wann einer falsche Münze schläget, wissentlich falsche Münze aus- giebet, gute Münze beschneidet und verringert, so soll er mit 30 mal Spießruthenlaufen und 2 Jahr Bestungs-Arbeit bestrafet werden.

Artic. 44.

Wann ein Deserteur sich unter falschen Namen wieder anwerben läßt, um neues Handgeld zu bekommen, soll er mit 30maligen Gassen- laufen bestrafet werden.

Artic. 45.

## Artic. 45.

Welcher Feuer anleget, und die Feuersbrunst entstehet, soll mit dem Schwerte gerichtet, und der Körper verbrandt werden; ist aber die Bosheit dabey groß, e. g. im Felde, daß er ein Magazin oder seines Commandeurs oder eines andern Officiers Quartier ansteckt, soll er ohne Gnade zum Tode verurtheilet werden. Wird auch gleich angelegtes Feuer verhindert, daß es nicht zur Feuersbrunst ausschläget, oder solche sofort gedämpft wird, so hat er dennoch wegen seines boshafsten Vorsazes die Todes-Strafe verwürket.

## Artic. 46.

Wer einen Deserteur oder andern Missethäter, so Lebens-Strafe verdienet, verheulet, soll mit 30 mal Spießruthen bestrafet werden.

## Artic. 47.

Wenn einer seinen Mitarrestanten tückischer Weise verwundet, soll 30 mal gassenlaufen, und nach Befinden, noch in die Karre geschickt werden.

## Artic. 48.

Wenn einer Todtschlagens oder andern Verbrechens, so Todes-Strafe verdienet, sehr verdächtig ist, so daß es nur an Bekänntniß oder völligen Beweis fehlet, jedennoch keine scharfe Mittel zur Bekänntniß gebraucht werden können, soll er nicht sofort ganz freigelassen, sondern auf einige Zeit zur mäßigen Bestungs-Arbeit geschickt werden.

## Artic. 49.

Wann ein Unter-Officier oder Gemeiner einem Ober-Officier Geld leihet, soll nach der deshalb bereits an die Regimenten ergangenen Ordre, ersterer degradiret werden, letzterer aber 20 mal gassenlaufen.

## Artic. 50.

Wer auf der Schildwache selbst stichlet, oder zugiebet, daß andere stehlen, ohne Lärm zu machen, soll doppelt und nach Befinden am Leben gestrafet werden.

Dieses zu Urkund haben Seine Königl. Majestät diese Krieges-  
Articul eigenhändig Unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen. So geschehen, Potsdam, den 17ten Novemb. 1764.

(L. S.)

Friderich.

Num. II.